

Regelungen zum sicheren Austausch im Fahrplanprozess

Korrigierte Fassung

Version:	2.2 Korrigierte Fassung
Veröffentlichungsdatum:	01.03.2025
Anzuwenden ab:	01.04.2025
Autor:	AG FPM
Dokumentstatus	Final

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung.....	4
2	Beteiligte Rollen, Gebiete, Objekte und Begriffsbestimmungen.....	5
2.1	Rollen, Gebiete und Objekte	5
2.2	Begriffsbestimmungen.....	5
3	Bekanntmachen beim Informationsempfänger	7
3.1	Übertragungsweg AS4	7
3.2	E-Mail Notfall-Kommunikation	8
4	Kommunikationsregeln.....	9
4.1	Übertragungsweg AS4	9
4.1.1	Weitere Punkte.....	9
4.2	E-Mail Notfall-Kommunikation	10
5	Übertragungsweg AS4	12
5.1	Zertifikate und PKI.....	12
5.1.1	Vertrauensdiensteanbieter	12
5.1.2	Zertifikate: Parameter und Anforderungen.....	12
5.1.3	Zertifikatswechsel.....	12
5.1.4	Rückruf und Sperrlisten.....	13
5.2	Regelungen für den Austausch von Metainformationen	13
5.3	Services des AS 4 Profil.....	13
5.3.1	Testservice.....	13
5.3.2	Austausch von Nachrichtendateien	13
5.4	Response-Codes	14
5.5	Organisatorische Regelungen zum Umgang mit Smart Meter PKI Zertifikaten	14
5.6	Anzahl von Fahrplänen in einer AS4 Nachricht	15
6	E-Mail Notfall-Kommunikation	19
6.1	Signatur und Verschlüsselung von E-Mails	19
6.1.1	Vertrauensdiensteanbieter	19
6.1.2	Zertifikate: Parameter und Anforderungen für S/MIME	19
6.1.3	Algorithmen und Schlüssellängen für S/MIME.....	21
6.1.4	S/MIME-Version	22
6.1.5	Zertifikatswechsel und Sperrlisten.....	22
6.2	Regelungen für den Austausch via E-Mail.....	23
6.2.1	E-Mail-Adresse.....	23
6.2.2	E-Mail-Anhang	24
6.2.3	E-Mail-Body	24
6.2.4	E-Mail-Betreff	25
6.2.5	Namenskonventionen für den E-Mail-Betreff und den E-Mail-Anhang	25
6.2.5.1	Fahrplananmeldungen eines BKV	25
6.2.5.2	Rückmeldungen des ÜNB.....	25
6.3	Organisatorische Regelungen zum Umgang mit E-Mail Zertifikaten	26



7	Konsequenzen bei Nicht-Einhaltung dieser Vorgaben.....	28
7.1	Beim Übertragungsweg AS4	28
7.1.1	Verstoßvariante 1.....	28
7.1.2	Verstoßvariante 2.....	28
7.1.3	Verstoßvariante 3.....	29
7.1.4	Verstoßvariante 4.....	29
7.2	Bei der E-Mail Notfall-Kommunikation	30
7.2.1	Verstoßvariante 1.....	30
7.2.2	Verstoßvariante 2.....	30
7.2.3	Verstoßvariante 3.....	31
7.2.4	Verstoßvariante 4.....	32
8	Quellen.....	33
9	Änderungshistorie	34

1 Einführung

Dieses Dokument regelt die Sicherheits- und Schutzmechanismen, die für den elektronischen Datenaustausch zwischen den Bilanzkreisverantwortlichen (BKV) und Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB) im Rahmen des Fahrplandatenaustausches, unter Nutzung der Übertragungswege AS4 und E-Mail via SMTP, einzuhalten sind.

Deshalb wird im Folgenden der Kommunikationsweg im Rahmen des Fahrplandatenaustausches zwischen den BKV und ÜNB definiert.

Die folgenden Datenaustauschprozesse gemäß dem Dokument „Prozessbeschreibung Fahrplananmeldung in Deutschland“ [6] sind davon betroffen:

- Fahrplan und Reservierung von BKV an ÜNB
- Status Request von BKV an ÜNB
- Acknowledgement von ÜNB an BKV
- Confirmation Report von ÜNB an BKV
- Anomaly Report von ÜNB an BKV

Dieses Dokument benennt nicht die ggf. existierenden rechtlichen Folgen, wenn aufgrund eines abweichenden Vorgehens kein gesicherter elektronischer Datenaustausch stattfinden kann.

Im Standardfall sind grundsätzlich die kryptographischen Vorgaben der BSI TR 03116-4 (siehe [1]) anzuwenden und einzuhalten. Die zu nutzenden Parameter und hiervon anzuwendenden Abweichungen sind in diesem Dokument beschrieben.

2 Beteiligte Rollen, Gebiete, Objekte und Begriffsbestimmungen

2.1 Rollen, Gebiete und Objekte

Die Rollen, Gebiete und Objekte basieren auf den Definitionen der BDEW-Anwendungshilfe „Rollenmodell für die Marktkommunikation im deutschen Energiemarkt“ (siehe [5]).

Prozessbeteiligte: BKV, ÜNB

Objekte: Bilanzkreis

Gebiete: Regelzone

2.2 Begriffsbestimmungen

Begriff	Beschreibung
Anmeldung / Nominierung	Eine Fahrplananmeldung / Fahrplannominierung ist der Versand eines Fahrplans an den ÜNB.
Bilanzkreisverantwortlicher (BKV)	Bilanzkreisverantwortlicher bzw. englisch „Balance Responsible Party“ (BRP), entsprechend dem entso-e Harmonized Electricity Market Role Model [HRM] (siehe Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.). Einem Bilanzkreisverantwortlichem sind ein oder mehrere Bilanzkreise zugeordnet. Der BKV meldet Fahrpläne für die ihm zugeordneten Bilanzkreise an.
Bilanzkreis (BK)	Ein Bilanzkreis ist einem Bilanzkreisverantwortlichem zugeordnet. Im Rahmen des Fahrplanprozesses wird ein Bilanzkreis über einen EIC identifiziert.
Fahrplan	Ein Fahrplan enthält alle Transaktions- und Prognosezeitreihen eines BK für einen Kalendertag.

Begriff	Beschreibung
Zeitreihe	Die Zeitreihe ist entweder eine Transaktionszeitreihe mit der Angabe wieviel elektrische Leistung an einem Kalendertag in jeder Zeiteinheit ($\frac{1}{4}$ -h) zwischen zwei Bilanzkreisen ausgetauscht wird, oder eine Prognosezeitreihe mit der Angabe wieviel elektrische Leistung an einem Kalendertag in jeder Zeiteinheit ($\frac{1}{4}$ -h) aus dem Bilanzkreis zugeordneten Einspeise- oder Entnahmestellen eingespeist oder entnommen wird.
Marktpartner	Der Begriff Marktpartner wird als Sammelbegriff verwendet, wenn an der Stelle sowohl der BKV als auch der ÜNB gemeint sein könnten. Beispiel: Der Marktpartner A sendet dem Marktpartner B eine Nachricht.

3 Bekanntmachen beim Informationsempfänger

Um beim Datenaustausch eine größtmögliche Automatisierung zu erreichen, müssen sich die Marktpartner vor dem erstmaligen Datenversand unter anderem über die Datenaustauschadressen inklusive der zu verwendenden Zertifikate verständigen.

3.1 Übertragungsweg AS4

Das ist mindestens die URI des AS4-Webservice-Aufrufs (AS4-Adresse) sowie das Zertifikat mit dem öffentlichen Schlüssel zum Verschlüsseln einer Übertragungsdatei für den Empfänger der Übertragungsdatei.

Die URI des AS4-Webservices muss aus den vorliegenden Zertifikaten dem Feld des Alternativnamens vom Typ URI entnommen werden. Spätestens drei Werktage, nach der erstmaligen Kontaktaufnahme eines Marktpartners, müssen die oben genannten Daten zwischen diesen beiden Parteien ausgetauscht sein. Spätestens drei Werktage nach Austausch der Kommunikationsdaten müssen beide Parteien die Daten des jeweils anderen Marktpartners in allen ihren an der Marktkommunikation beteiligten Systemen eingetragen bzw. zur Verfügung gestellt haben, so dass alle Voraussetzungen für die Durchführung des elektronischen Datenaustauschs erfüllt sind.

Für den Datenaustausch per AS4 muss die Marktpartner-ID in der Rolle BKV in der Anlage 2 des Bilanzkreisvertrages angegeben werden.

In Bezug auf die AS4-Kommunikation wird in diesem und den folgenden Kapiteln von "Zertifikaten" gesprochen, gemeint ist damit das Zertifikatstripel bestehend aus den Zertifikaten für Signatur (SIG), Verschlüsselung (ENC) und Aufbau des TLS Kanals (TLS).

Um beim Datenaustausch eine größtmögliche Automatisierung zu erreichen, müssen sich die Marktpartner vor dem erstmaligen Datenversand unter anderem über die Datenaustauschadressen inklusive der zu verwendenden Zertifikate verständigen. Das ist mindestens die URL des AS4-Webservice-Aufrufs (AS4-Adresse), sowie das Zertifikat mit dem öffentlichen Schlüssel zum Verschlüsseln einer Datei für den Empfänger ¹ der Datei.

Die URL des AS4-Webservices muss aus den vorliegenden Zertifikaten dem Feld des Alternativnamens vom Typ URL entnommen werden.

¹ Die öffentlichen Schlüssel nebst Zertifikaten zum Validieren der Signatur bzw. zum Aufbau des TLS-Kanals müssen nicht vorab ausgetauscht werden. Das Signaturzertifikat ist in jeder AS4 Nachricht enthalten, das Zertifikat für den Aufbau des TLS Kanals wird während des Verbindungsaufbaus ausgetauscht.



Im Rahmen der AS4-Kommunikation nutzt der ÜNB ein AS4 Zertifikat, das seine Marktpartner ID in der Rolle „ÜNB“ enthält.

Im Rahmen der AS4-Kommunikation muss der BKV ein AS4 Zertifikat nutzen, das seine Marktpartner ID in der Rolle „BKV“ enthält. Dies ist das gleiche Zertifikat, das auch in der Kommunikation für die Marktprozesse genutzt wird. Ein Zertifikatswechsel betrifft in diesem Fall immer beide Prozesse.

Verwendet ein Marktpartner für eine Marktpartner ID mehrere Zertifikate zur gleichen Zeit, ist es anderen Marktpartnern gestattet, mit jedem der gültigen, veröffentlichten Zertifikate mit diesem zu kommunizieren.

Jeder AS4-Endpunkt muss jederzeit ohne Firewall-Freischaltung erreichbar sein.

Neue Zertifikate, sog. Nachfolgezertifikate, werden über die CA automatisiert veröffentlicht und sind von den Marktpartnern dort abzurufen.

3.2 E-Mail Notfall-Kommunikation

Die E-Mail-Adresse für die E-Mail Notfall-Kommunikation wird in der Anlage 2 des Bilanzkreisvertrages festgelegt und ist aktuell zu halten.

1. Die Kommunikationspartner sind verpflichtet, die notwendigen Zertifikate auszutauschen und aktuell zu halten.
2. Die E-Mail-Zertifikate sind als gzip-komprimierter Anhang per E-Mail mit dem Ansprechpartner „Zertifikate für Fahrplan-Datenaustausch“ aus der Anlage 2 des Bilanzkreisvertrages [3] zu senden.
Alternativ hierzu kann eine URL versendet werden, die direkt auf das herunterzuladende Zertifikat verweist.
3. Durch die Übermittlung des Zertifikats bzw. des Links gilt das Zertifikat als ausgetauscht. Die Vorgaben zur durchzuführenden Prüfung sind Kapitel 6.1.3 zu entnehmen.
4. Die Zertifikate müssen den Vorgaben aus Kapitel 6.1 entsprechen.

4 Kommunikationsregeln

Grundsätzlich ist zwischen der technischen Rückmeldung der AS4 Kommunikation (NRR) und der fachlichen Rückmeldung (ACK) des Zielsystems zu unterscheiden. Für den Fahrplanprozess ist der ACK maßgeblich.

4.1 Übertragungsweg AS4

1. Der Datenaustausch im Fahrplanprozess muss über eine signierte und verschlüsselte AS4-Kommunikation abgewickelt werden.
2. Für den Austausch von Fahrplandaten zwischen ÜNB und BKV muss der BKV seine Marktpartner-ID in der Rolle „BKV“ benennen.
3. Für die AS4-Kommunikation sind die im Kapitel 5 genannten Regeln für den Datenaustausch im Fahrplanprozess anzuwenden.
4. Der BKV benennt über den Bilanzkreisvertrag die EIC, für die er Fahrpläne versenden möchte (Anlage 1.1). Nur für diese darf er mit seiner Marktpartner-ID Fahrpläne beim ÜNB anmelden.
5. Die Verantwortung, dem Sender ein gültiges Zertifikat über die CA für die Verschlüsselung bereit stellen zu lassen, liegt beim Empfänger (siehe Kapitel 5.1.2 ff.).
6. Die Verantwortung, dem Empfänger ein gültiges Zertifikat über die CA für die Signaturprüfung bereit stellen zu lassen, liegt beim Sender (siehe Kapitel 5.1.2 ff.).

4.1.1 Weitere Punkte

1. EDIFACT Nachrichten und XML-Fahrpläne müssen zwingend über die gleiche URL, und damit in der Regel über dasselbe AS4 Server System (AS4 Endpunkt), versendet werden.

In beiden Fällen muss die gleiche Marktpartner-ID (MP-ID) in der gleichen Marktrolle (BKV) genutzt werden.

Die Unterscheidung in den Prozessen (MAKO und Fahrplan) liegt im Setzen der korrekten Parameter im Feld Service der AS4 Nachricht und des Empfängers.

Der ÜNB erhält die XML-Fahrpläne in der BDEW Marktrolle „ÜNB“ mit dem AS4 Service „FP“.

2. Die Marktpartner-ID (MP-ID) ist Bestandteil und der alleinige Identifikator des Zertifikatstripels und darf nur einmal vorhanden sein. Es muss daher für jede Marktrolle eines Unternehmens ein eigenes Zertifikatstripel beschafft werden.
3. Wenn mehrere gültige Zertifikate auf Seiten des Empfängers existieren, kann der Sender wählen welches dieser Zertifikate er nutzt.
Der Empfänger muss sicherstellen, dass er über alle URLs in seinen gültigen Zertifikaten Daten empfangen kann.
4. Die URL-Adressen sind frei einsehbar im Feld „Alternativer Antragstellername“ in allen drei Zertifikaten eines öffentlichen Zertifikatstripels.
Die URL des AS4 Web-Service muss den zu nutzenden Zertifikaten entnommen werden.
Die Zertifikate müssen beim Aussteller abgerufen werden.
Da die Kommunikation ausschließlich innerhalb Smart-Meter-PKI (SM-PKI) erfolgen darf, können Zertifikate für einen Marktpartner direkt mittels der zugehörigen eindeutigen MP-ID in den Verzeichnisdiensten der SM-PKI gesucht werden.

4.2 E-Mail Notfall-Kommunikation

Die in diesem Abschnitt aufgeführten Regeln gelten ausschließlich im Falle technischer Störungen im Bereich des Fahrplandatenaustausches. Das heißt, einer der Kommunikationspartner kann auf Grund einer technischen Störung keine AS4 Nachrichten versenden bzw. empfangen.

Die Notfall-Kommunikation kann bei technischen Störungen auf Seiten des BKV sowie auf Seiten des ÜNB zum Einsatz kommen. Die Notfall-Kommunikation selbst erfolgt per E-Mail. Die Voraussetzungen hierfür und der Prozess sind im Folgenden beschrieben:

1. Für den möglichen Fall einer Störung in der AS4-Kommunikation sind die Kommunikationspartner gemäß der Anlage 2 des Bilanzkreisvertrages [2] verpflichtet, eine E-Mail-Kommunikationsadresse für eine E-Mail basierte Notfall-Kommunikation anzugeben.
 - Die E-Mail-Adresse für die Notfall-Kommunikation ist in der Anlage 2 des BK-Vertrages [2] zu benennen und aktuell zu halten.
 - Die Kommunikationspartner sind verpflichtet, die für die Notfall-Kommunikation notwendigen Zertifikate auszutauschen und aktuell zu halten. Für den Austausch der Zertifikate für die Notfall-Kommunikation gilt der in Kapitel 3.2 und Kapitel 6 beschriebene Prozess.

2. In diesem Fall kann die Kommunikation per signierter und verschlüsselter E-Mail abgewickelt werden. Dieser Lösungsansatz stellt sicher, dass auch in den teilweise sehr zeitkritischen Situationen des Fahrplanabgleichs, welche möglicherweise große Auswirkungen auf das Netz oder Marktteilnehmer haben können, die Kommunikation sehr kurzfristig wieder aufgenommen werden kann.
 - Möchte ein BKV mit einem ÜNB auf die Notfall-Kommunikation wechseln, so hat dies durch einen Anruf vom BKV beim ÜNB zu erfolgen.
 - Für den Fall, dass ein ÜNB mit allen BKV in seiner Regelzone auf die Notfall-Kommunikation wechseln möchte, so genügt abweichend zu vorherigem Satz eine Information des ÜNB per E-Mail an alle BKV. Eine Zustimmung durch den BKV ist in diesem Fall nicht notwendig. Damit soll im Fall einer technischen Störung auf Seiten eines ÜNB der Fahrplanaustausch aufrechterhalten werden können.
3. Um den Zeitbereich der E-Mail basierten Notfall-Kommunikation möglichst kurz zu halten, ist der von der Störung betroffene Kommunikationspartner verpflichtet, unverzüglich mit der Störungsbehebung zu beginnen.
4. Probleme, die auf Grund nicht ausgetauschter oder nicht erneuerter bzw. abgelaufener Zertifikate entstehen, gelten nicht als technische Störung.

5 Übertragungsweg AS4

Als Übertragungsweg wird das AS4-Protokoll basierend auf dem AS4-Profil des BDEW [4] verwendet.

5.1 Zertifikate und PKI

Die Kommunikation wird durch Verwendung der Smart Metering PKI (SM-PKI) des BSI abgesichert. (siehe [7]) Die Vorgaben der Certificate Policy (CP) der SM-PKI müssen eingehalten werden.

5.1.1 Vertrauensdienstanbieter

Die Vertrauensdienstanbieter müssen eine Sub-CA-Instanz im Sinne der CP der SM-PKI sein.

5.1.2 Zertifikate: Parameter und Anforderungen

Die Anforderungen an die Zertifikate ergeben sich aus der CP der genutzten PKI. Insbesondere muss die MP-ID des Marktpartners muss im Feld Organisational Unit („OU“) des Subject des Antragstellers im Zertifikats enthalten sein.

5.1.3 Zertifikatswechsel

1. Spätestens 10 Werktage, bevor Zertifikate ungültig werden, muss der Inhaber dieser Zertifikate die Nachfolgezertifikate zur Verfügung gestellt haben (vgl. Kapitel 3.1 und Kapitel 5.5).

Somit entsteht ein Überlappungszeitraum von mindestens 10 Werktagen, in dem noch die bisherigen und die neuen Zertifikate gleichzeitig gültig sind.

2. Innerhalb dieses Überlappungszeitraums kann bei allen Marktpartnern die Umstellung von den bisher genutzten auf die neuen Zertifikate erfolgen.
3. Der öffentliche Schlüssel zum Signieren wird mit dem zugehörigen Zertifikat in jeder AS4-Nachricht übermittelt und darf daher vom Sender einer AS4-Nachricht sofort verwendet werden. Der Empfänger der Nachricht kann die Signatur anhand des übermittelten Zertifikats validieren.

4. Ein neues Zertifikat mit dem dazugehörigen öffentlichen Schlüssel zum Aufbau des TLS-Kanals dürfen sowohl vom Sender als auch vom Empfänger einer AS-Nachricht sofort genutzt werden, da dieses beim Aufbau des TLS-Kanals übermittelt wird.
5. Im Überlappszeitraum müssen alle Marktpartner in der Lage sein, sowohl mit dem bisher genutzten als auch mit den neuen Zertifikaten signierte und verschlüsselte AS4-Nachrichten zu verarbeiten.

5.1.4 Rückruf und Sperrlisten

1. Will ein Zertifikatsinhaber sein Zertifikat vor Ablauf der Gültigkeitsfrist nicht mehr verwenden oder für ungültig erklären, so muss er sein Zertifikat über die Sperrlisten (CRL) seines CA-Anbieters zurückziehen lassen. Die Vorgaben und Regelungen für die Sperrung von Zertifikaten, Verarbeitung von Sperrlisten und der Aktualisierungs- und Prüfungszeiten ergeben sich aus der Certificate Policy (CP) der SM-PKI [7].
2. Ist eine CRL über den in den Zertifikaten veröffentlichten certificate revocation list distribution point (CRL-DP) von einer CA über 3 Tage nicht abrufbar oder ungültig, ist der ausstellenden CA und aller darunter gelisteten Zertifikate bis zur Veröffentlichung einer aktuellen CRL zu misstrauen. Die möglichen Konsequenzen sind Kapitel 7.1 zu entnehmen.

5.2 Regelungen für den Austausch von Metainformationen

Für den Austausch von Fahrplandateien in der Marktkommunikation werden die Felder innerhalb des Elements „PartProperties“ entsprechend der Tabellen 5-1 bis 5-3 gefüllt.

(Siehe Seiten: 16-18)

5.3 Services des AS 4 Profil

5.3.1 Testservice

Vor der erstmaligen Nutzung des AS4-Webservice zur Übertragung von Nachrichtendateien soll mittels des Testservice die grundsätzliche Verfügbarkeit und der Verbindungsaufbau zum Ziel des Webservice Aufrufs getestet werden.

5.3.2 Austausch von Nachrichtendateien

Für den Datenaustausch im Rahmen der Marktprozesse wird die folgende Kombination von Service und Action verwendet.

Service: <https://www.bdew.de/as4/communication/services/FP>

Action: <http://docs.oasis-open.org/ebxml-msg/as4/200902/action>

Andere Services, welche im AS4 Profil beschrieben sind, sind nicht zulässig.

5.4 Response-Codes

Die Übertragung per AS4 ist erst bei synchronem Erhalt der nicht abstreitbaren AS4-Zustellquittung (non-repudiation receipt) erfolgreich.

Bei Erhalt einer Fehlermeldung (Error Code) vom Typ (Severity) „failure“ gilt die Übertragung als gescheitert.

5.5 Organisatorische Regelungen zum Umgang mit Smart Meter PKI Zertifikaten

Ein Marktpartner A kann nur dann eine Nachricht verschlüsselt an einen Marktpartner B versenden, wenn Marktpartner B ein gültiges Zertifikat zur Verfügung stellt, das den unter Kapitel 5.1 genannten Anforderungen genügt. Daher gelten über diese technischen Anforderungen hinaus auch die nachfolgenden organisatorischen Regelungen:

1. Sobald ein Zertifikat gesperrt oder ungültig ist und noch kein gültiges Nachfolgezertifikat vorliegt, dürfen keine Übertragungsdateien mehr verarbeitet werden, die von der zugehörigen Absender-Adresse stammen und mit dem gesperrten oder ungültigen Zertifikat signiert sind.
Der Marktpartner, dessen Zertifikat gesperrt oder ungültig ist, hat unverzüglich ein neues Zertifikat zu beschaffen und muss es an alle seine Marktkommunikationspartner verteilen.
2. Sollte Marktpartner A eine AS4-Nachricht empfangen, welche kein gültiges Signaturzertifikat vom Marktpartner B enthält, das den technischen Mindestanforderungen genügt, um die Signatur von Marktpartner B prüfen zu können, so kann gemäß Kapitel 7.1 die Verarbeitung der empfangenen Daten von Marktpartner A so lange abgelehnt werden, bis Marktpartner B ein entsprechendes Zertifikat verwendet.
3. Sollte Marktpartner A kein Zertifikat vom Marktpartner B zur Verfügung gestellt werden, welche den technischen Mindestanforderungen genügt um die Nachricht an den Marktpartner B verschlüsseln zu können, so kann der Datenaustausch durch Marktpartner A an Marktpartner B so lange unterbleiben, bis Marktpartner B ein entsprechendes Zertifikat zur Verfügung gestellt hat.

- a. Scheitert die Signaturprüfung, weil die Signatur bei der Übertragung beschädigt wurde oder kann die E-Mail deswegen nicht entschlüsselt werden, so ist dies in Bezug auf die Marktkommunikation gleichzusetzen, als ob die angefügte Übertragungsdatei nicht beim Empfänger angekommen wäre.
Wird auf die Übertragungsdatei vom Empfänger eine ACKNOWLEDGEMENT-Nachricht gesendet, kann der Sender der Übertragungsdatei davon ausgehen, dass die Prüfung der Signatur und die Entschlüsselung der Übertragungsdatei erfolgreich waren.
- b. Die voranstehende Regel findet keine Anwendung für den Fall, dass der Empfänger nicht in der Lage war, die Signatur einer fehlerfrei signierten und verschlüsselten E-Mail zu prüfen, bzw. diese zu entschlüsseln (z. B. aufgrund technischer Probleme). In diesem Fall ist die angefügte Übertragungsdatei (insbesondere bezüglich der Fristen) vom Empfänger so zu behandeln, als hätte das Problem beim Empfänger nicht bestanden.

5.6 Anzahl von Fahrplänen in einer AS4 Nachricht

In einem AS4-Aufruf muss genau ein Fahrplan bzw. SRQ übermittelt werden.²

Der AS4-Aufruf darf gemäß des AS4 Profils [4] (Kapitel 2.3.3) aus genau zwei MIME Parts bestehen.

Der erste MIME Part muss den SOAP Envelope enthalten, der zweite MIME Part das zu übertragende Dokument.

² Dies ist analog zur Vorgabe im E-Mail Datenaustausch.

Dort ist festgelegt, dass eine E-Mail nur ein Attachment besitzen darf. (Siehe in diesem Dokument Kap. 6.2.2 Abs. 1)

Tabelle 5-1: Part Properties für das Datenformat ESS 2.3

	Schedule Message	ACK	Confirmation Report	Anomaly Report	Status Request
BDEWDocumentType:	A01 [Balance responsible schedule]	A17 [Acknowledgement Document]	A07 [Intermediate Confirmation report] A08 [Final confirmation Report] A09 [Finalised Schedules] (DayAhead Confirmation Report)	A16 [Anomaly Report]	A59 [Information request]
BDEWFulfillmentDate: *)	Schedule time interval (Fahrplantag) "YYYY-MM-DD"	Acknowledged time interval "YYYY-MM-DD"	ScheduleTimeInterval "YYYY-MM-DD"	ScheduleTimeTnterval "YYYY-MM-DD"	Requested time interval (Angefragter Fahrplantag) "YYYY-MM-DD"
BDEWDocumentNo:	MessageVersion	Acknowledged Version	ConfirmedMessageVersion	Last accepted Schedule Message: MessageVersion	1
BDEWSubjectPartyID:	SenderIdentification (d.h. EIC des Bilanzkreises für den gesendet wird)	SenderIdentification (d.h. EIC des Bilanzkreises für den der ACK gesendet wird)	SenderIdentification (d.h. EIC des Bilanzkreises für den der CNF gesendet wird)	SenderIdentification (d.h. EIC des Bilanzkreises für den der ANO gesendet wird)	SenderIdentification (d.h. EIC des Bilanzkreises für den der SRQ gesendet wird)
BDEWSubjectPartyRole	SenderRole	SenderRole	SenderRole	SenderRole	SenderRole

*) Das Element **BDEWFulfillmentDate** ist, unabhängig vom verwendeten Datenformat, mit dem Datum des Fahrplantages in der Form YYYY-MM-DD zu befüllen.

Tabelle 5-2: Part Properties für das Datenformat IEC / CIM

	Schedule Message	ACK	Confirmation Report	Anomaly Report	Status Request
BDEWDocumentType:	A01 [Balance responsible schedule]	A17 [Acknowledgement Document]	A07 [Intermediate Confirmation report] A08 [Final confirmation Report] A09 [Finalised Schedules] (DayAhead Confirmation Report)	A16 [Anomaly Report]	A59 [Information request]
BDEWFulfillmentDate: *)	Fahrplantag “YYYY-MM-DD”	Acknowledged time interval “YYYY-MM-DD”	schedule_Period.timeInterval “YYYY-MM-DD”	schedule_Time_Period.timeInterval “YYYY-MM-DD”	Angefragter Fahrplantag “YYYY-MM-DD”
BDEWDocumentNo:	revisionNumber	Received_Market-Documents revision-Number	confirmed_Market-Documents.revision-Number	Last accepted Schedule Message: revision number	1
BDEWSubjectPartyID:	SenderIdentification (d.h. EIC des Bilanzkreises für den gesendet wird)	SenderIdentification (d.h. EIC des Bilanzkreises für den der ACK gesendet wird)	SenderIdentification (d.h. EIC des Bilanzkreises für den der CNF gesendet wird)	SenderIdentification (d.h. EIC des Bilanzkreises für den der ANO gesendet wird)	SenderIdentification (d.h. EIC des Bilanzkreises für den der SRQ gesendet wird)
BDEWSubjectPartyRole	subject_MarketParticipant.marketRole.type	sender_MarketParticipant.marketRole.type	sender_MarketParticipant.marketRole.type	sender_MarketParticipant.marketRole.type	sender_MarketParticipant.marketRole.type

*) Das Element **BDEWFulfillmentDate** ist, unabhängig vom verwendeten Datenformat, mit dem Datum des Fahrplantages in der Form YYYY-MM-DD zu befüllen.

Tabelle 5-3: Part Properties für die Auction Message 1.0
 (Long Term Reservation an der Grenze DE / CH)

	Auction Message	ACK
BDEWDocumentType:	X02 [Longtime Reservation]	A17 [Acknowledgement Document]
BDEWFulfillmentDate: *)	Schedule time interval (Fahrplantag) "YYYY-MM-DD"	Acknowledged time interval "YYYY-MM-DD"
BDEWDocumentNo:	MessageVersion	Acknowledged Version
BDEWSubjectPartyID:	SenderIdentification (d.h. EIC des Bilanzkreises für den die Reservierung durchgeführt wird)	SenderIdentification (d.h. EIC des Bilanzkreises für den der ACK gesendet wird)
BDEWSubjectPartyRole	SenderRole	SenderRole

Anmerkung:

Der Empfänger der AS4 Nachricht (Auction Message) ist die TransnetBW in der BDEW Role "ÜNB"
 Im BDEW Rollenmodell gibt es die Rolle „Auktionskoordinator“ nicht.

*) Das Element **BDEWFulfillmentDate** ist, unabhängig vom verwendeten Datenformat, mit dem Datum des Fahrplantages in der Form YYYY-MM-DD zu befüllen.

6 E-Mail Notfall-Kommunikation

6.1 Signatur und Verschlüsselung von E-Mails

Dieser Abschnitt regelt verbindlich die Organisation und technischen Vorgaben zur Signatur und Verschlüsselung.

Die Zertifikate müssen die Anforderungen nach Kapitel 4.1.2 aus der BSI TR 03116-4 [1] mit folgenden Ausnahmen und Ergänzungen erfüllen.

6.1.1 Vertrauensdiensteanbieter

Im Folgenden wird statt dem juristischen Begriff „Vertrauensdiensteanbieter“ aus dem Vertrauensdienstegesetz der technische Begriff „Zertifizierungsstelle“ bzw. „CA“ (engl. Certification Authority) verwendet.

Das Zertifikat muss von einer CA³ ausgestellt sein, die Zertifikate diskriminierungsfrei für Marktpartner der deutschen Energiewirtschaft anbietet. Es darf kein sogenanntes selbstausgestelltes Zertifikat sein.

Es gelten die Bedingungen des Kapitels 6.1.1 Zertifizierungsstellen/Vertrauensanker aus [1] mit folgender Ergänzung:

- Die CA verfügt über einen Rückrufservice, über den Zertifikate widerrufen werden können. Dazu führt sie eine sogenannte Zertifikatssperrliste (englisch certificate revocation list, CRL), welche öffentlich zugänglich ist.
- Die Sperrliste ist öffentlich mindestens per http zugänglich zu machen.

6.1.2 Zertifikate: Parameter und Anforderungen für S/MIME

1. Alle Zertifikate müssen Informationen für eine Rückrufprüfung enthalten, d. h. einen `CRLDistributionPoint`, unter dem jederzeit aktuelle CRLs zur Verfügung stehen.
2. Eine `AuthorityInfoAccess-Extension` muss nicht bereitgestellt werden.
3. Das Zertifikat muss von einer CA ausgestellt sein, die den unter Kapitel 6.1 genannten Anforderungen genügt.

³ Die Aufsicht obliegt nach dem Vertrauensdienstegesetz der Bundesnetzagentur.
 Der entsprechende englische Begriff lautet „trust service provider“ nach der eIDAS-Verordnung.

4. In Abweichung zu [1] ist die Gültigkeitsdauer der Zertifikate der Root- und Sub-CAs auf eine kryptographisch vertretbare Zeit zu limitieren.
Für neu ausgestellte Endnutzer-Zertifikate sollte das ausgestellte Zertifikat für Sub-CAs höchstens fünf Jahre alt sein. Die Eignung der kryptographischen Algorithmen muss jedoch für die gesamte Gültigkeitsdauer gemäß [1] sichergestellt sein, sofern diese verfügbar sind. Dies impliziert insbesondere, dass die Zertifikate aktualisiert werden müssen, wenn die Eignung gemäß [1] ausläuft.
5. Für Signatur und Verschlüsselung muss dasselbe Zertifikat (Kombizertifikat) verwendet werden.
6. Alle Zertifikate müssen mit RSASSA-PSS signiert sein.
7. Die Schlüssellänge wird in Kapitel 6.1.3 beschrieben.
8. Das Zertifikat muss die Anforderungen an eine fortgeschrittene elektronische Signatur oder eines fortgeschrittenen elektronischen Siegels erfüllen.⁴
9. Das Zertifikat muss eine Identifizierung und Zuordnung zum Unternehmen/Dienstleister oder zur Organisation gewährleisten, dass die E-Mail-Adresse betreibt. Somit muss im Feld O des Zertifikats die juristische Person stehen, die das E-Mail-Postfach zu der E-Mail-Adresse betreibt, für die das Zertifikat ausgestellt wurde und unter der die signierten und verschlüsselten E-Mails versendet und empfangen werden.
10. Der Parameter im Feld "Alternativer Antragstellername" mit dem Wert "RFC822-Name=" muss mit der Kommunikationsadresse (Angabe der E-Mail-Adresse) befüllt werden. Mehrere Kommunikationsadressen in einem Zertifikat sind nicht zulässig.

Das Zertifikatsnamensfeld "CN" kommt nicht zur Anwendung und wird nicht ausgewertet. Es wird empfohlen, das Feld mit einem Pseudonym zu belegen.

Für den Austausch der öffentlichen Zertifikate gilt die Codierung DER entweder binär X.509 oder Base-64 X.509 mit der Datei-Extension .cer.

⁴ Anforderungen an Signaturen und Siegel sind der eIDAS Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 910/2014) zu entnehmen. Betreiber von CAs verwenden hierfür häufig den Begriff Zertifikate der „class 2“.

6.1.3 Algorithmen und Schlüssellängen für S/MIME

Es sind folgende Algorithmen und Schlüssel mit den genannten Schlüssellängen zu verwenden⁵:

SIGNATUR:

Hashfunktion (Hash algorithm)	SHA-256 oder SHA-512 (gemäß IETF RFC 5754).
Signaturverfahren (Signature algorithm)	RSA Schlüssellänge mindestens 3072 Bit RSASSA-PSS (gemäß IETF RFC 4056)

VERSCHLÜSSELUNG:

Inhaltsverschlüsselung (Content encryption)	AES-128 CBC (gemäß IETF RFC 3565)
Schlüsselverschlüsselung (Key encryption)	RSA Schlüssellänge mindestens 3072 Bit. RSAES-OAEP (gemäß IETF RFC 8017). Die Schlüsselverschlüsselung hat Hashfunktionen als Parameter. Hierbei sind SHA-256 oder SHA-512 zu verwenden.

In den Implementierungen der RSA-Verschlüsselung sind geeignete Gegenmaßnahmen gegen Chosen-Ciphertext-Angriffe vorzusehen.⁶

⁵ Auswahl aus den Kapiteln 4.2 bis 4.4 aus [1] entnommen

⁶ Sinngemäß den Kapiteln 4.6 Weitere Vorgaben und 4.8 Übergangsregelungen aus [1] entnommen.

6.1.4 S/MIME-Version

Signieren und Verschlüsseln sind ausschließlich nach dem Kapitel 4.1 aus [1] zulässigen S/MIME-Standard gestattet.

Es sind dabei nur die in diesem Dokument bewerteten, beschriebenen und ausgewählten kryptographischen Verfahren zulässig, die in Kapitel 6.1.3 konkretisiert werden.

6.1.5 Zertifikatswechsel und Sperrlisten

1. Spätestens 10 Werktage, bevor ein Zertifikat abläuft, muss der Inhaber dieses Zertifikats das Nachfolgezertifikat zur Verfügung gestellt haben (vgl. Kapitel 6.3). Somit entsteht ein Überlappungszeitintervall von mindestens 10 Werktagen, in dem noch das alte und auch schon das neue Zertifikat gültig sind.
2. Innerhalb dieses Überlappungszeitraums kann bei allen Marktpartnern die Umstellung vom bisher genutzten auf das neue Zertifikat erfolgen. Der Zertifikatsinhaber darf das neue Zertifikat frühestens drei Werktage nach dem er es seinen Marktpartnern zur Verfügung gestellt hat zur Signierung verwenden. Jeder seiner Marktpartner kann eigenständig den Zeitpunkt innerhalb des Überlappungszeitraums festlegen, ab dem er das neue Zertifikat verwendet, um E-Mails an den Zertifikatsinhaber zu verschlüsseln.
3. Im Überlappungszeitraum müssen alle Marktpartner in der Lage sein, sowohl mit dem bisher genutzten als auch mit dem neuen Zertifikat signierte und verschlüsselte E-Mails zu verarbeiten, wobei für den Zertifikatsinhaber die vorgenannte Einschränkung gilt.
4. Ab dem Zeitpunkt, zu dem das alte Zertifikat ungültig wird, darf mit diesem weder signiert noch verschlüsselt werden.
5. Will ein Zertifikatsinhaber sein Zertifikat vor Ablauf der Gültigkeitsfrist nicht mehr verwenden oder für ungültig erklären, so muss er sein Zertifikat über die Sperrlisten seines CA-Anbieters zurückziehen lassen.
6. Jeder Marktpartner ist verpflichtet, mindestens einmal täglich zu prüfen, ob Zertifikate seiner Marktpartner gesperrt wurden, in dem er alle von ihm verwendeten Zertifikate gegen die CRL prüft.
7. Ist eine CRL über die in den Zertifikaten veröffentlichten certificate revocation list distribution point (CRL-DP) von einer CA über 3 Tage nicht abrufbar, ist der ausstellenden CA und aller darunter gelisteten Zertifikate bis zur Veröffentlichung einer aktuellen CRL zu misstrauen. Die konkreten, möglichen Konsequenzen sind Kapitel 12 zu entnehmen.

6.2 Regelungen für den Austausch via E-Mail

Die in diesem Abschnitt beschriebenen Regeln gelten ausschließlich für den Übertragungsweg E-Mail via SMTP.

Die hohe Variantenvielfalt in der E-Mail-Nutzung erfordert Regeln, um dennoch einen hohen Automatisierungsgrad auf Seiten des E-Mail-Empfängers zu erreichen.

6.2.1 E-Mail-Adresse

1. Die für den Austausch von Fahrplandaten zwischen zwei Marktpartnern festgelegte E-Mail-Adresse ist ausschließlich für den Austausch von Fahrplandaten zu nutzen.
2. Es muss sich um eine personenneutrale, funktionsbezogene E-Mail-Adresse handeln (insbesondere ohne Vor- und Nachnamen).
3. Ein Marktpartner, der E-Mails mit Geschäftskorrespondenz an die für Datenaustausch festgelegte E-Mail-Adresse eines anderen Marktpartners sendet, kann nicht erwarten, dass diese E-Mails gelesen oder gar beantwortet werden. Er muss davon ausgehen, dass die mitgesendeten Nicht-Fahrplandaten nicht beachtet werden.
4. Der Versender einer E-Mail hat seine eigene E-Mail-Adresse im VON-Feld (= FROM) der E-Mail zu verwenden. Das AN-Feld (= TO) der E-Mail ist ausschließlich mit der E-Mail-Adresse des Empfängers zu befüllen. Beide Felder müssen gefüllt sein.
5. Bei der E-Mail-Adresse werden nur die „reinen“ Adressbestandteile ausgewertet (Local-Part@Domain.TLD). Ein Anspruch auf Auswertung oder Adressierung der „Phrase“ besteht nicht.

Beispiel: „Datenaustausch Fahrplan“ <Fahrplan@Marktpartner.de>

- Zur Adressierung wird nur der Adressteil Fahrplan@Marktpartner.de verwendet.
- Wird die Phrase „Datenaustausch Fahrplan“ (Zusatzinformation) mitgeschickt, wird sie nicht zur Auswertung herangezogen.
- Die E-Mail-Adresse darf nicht case-sensitiv interpretiert werden. Beispielsweise sind Fahrplan@Marktpartner.de und Fahrplan@MarktPartner.de identisch.

6.2.2 E-Mail-Anhang

1. In einer E-Mail darf immer nur eine einzige Datei des Fahrplandatenaustausches enthalten sein.
2. Es dürfen keine weiteren Anhänge enthalten sein.
3. Mitgesendete Geschäftskorrespondenz bzw. Textbestandteile der E-Mail werden nicht berücksichtigt.
4. Für die Datei aus dem Fahrplandatenaustausch gilt die Namenskonvention gemäß Kapitel 6.2.5 in diesem Dokument.
5. Der Anhang ist nicht separat zu verschlüsseln, da dies bereits durch S/MIME erfolgt.
6. Es ist eine Base64 Kodierung zu verwenden.
7. Der Content-Type des MIME-Parts mit dem Anhang muss Application/octet-stream sein.
8. Die Fahrplandatei muss komprimiert werden.
9. Zur Komprimierung ist ausschließlich die gzip-Komprimierung zu verwenden.⁷

6.2.3 E-Mail-Body

1. Es dürfen keine Informationen, die zur weiteren Verarbeitung notwendig sind, außerhalb der eigentlichen Übertragungsdatei in der E-Mail (d. h. im E-Mail-Body) enthalten sein. Beim Nachrichtenempfänger wird ausschließlich der Inhalt der angehängten Fahrplanübertragungsdatei verarbeitet.
Andere Informationen, die im E-Mail-Body enthalten sind, werden nicht beachtet, d.h. mitgesendete Geschäftskorrespondenz bzw. Textbestandteile der E-Mail werden nicht berücksichtigt.
2. Einige Softwareprodukte, die in der gesamten Verarbeitungskette der Fahrplankommunikation via E-Mail derzeit eingesetzt werden, benötigen im E-Mail-Body einen Text. Aus diesem Grund ist der E-Mail-Body mit reinem Text zu füllen, wobei der vorgenannte Punkt zu beachten ist. Dies bedeutet insbesondere, dass der E-Mail-Body weder in HTML codiert sein darf noch das er Bilder oder Unternehmenslogos enthalten darf.

⁷ gzip ist plattformunabhängig

6.2.4 E-Mail-Betreff

Der E-Mail-Betreff muss gleichlautend mit dem Dateinamen der Datei aus dem Fahrplandaustausch sein.

Zur Namenskonvention des Dateinamens siehe Kapitel 6.2.5

6.2.5 Namenskonventionen für den E-Mail-Betreff und den E-Mail-Anhang

Für den Austausch von Fahrplandaten via E-Mail gelten die im Folgenden vorgestellten Grundsätze:

- Die Namenskonventionen für den E-Mail-Betreff und dem Dateinamen des Attachments sind verpflichtend.
- Die Namensgebung dient der zeitnahen, manuellen Identifikation der entsprechenden Datei bzw. der E-Mail (Regel: E-Mail-Betreff = Dateiname), um bei Problemen die entsprechende Originaldatei und die dazugehörigen Meldungen schneller zu finden.

6.2.5.1 Fahrplananmeldungen eines BKV

- **Anmeldung Fahrplan des BKV:**

```
<YYYYMMDD>_TPS_<EIC-NAME-BILANZKREIS>_<EIC-NAME-ÜNB>_<VVV>.XML
```

- **Status Request des BKV:**

```
<YYYYMMDD>_SRQ_<EIC-NAME-BILANZKREIS>_<EIC-NAME-ÜNB>.XML
```

6.2.5.2 Rückmeldungen des ÜNB

Die Dateinamen der Rückmeldungen werden von den ÜNB wie folgt generiert:

- **Acknowledgement Message auf eine Fahrplananmeldung des BKV**

```
<YYYYMMDD>_TPS_<EIC-NAME-BILANZKREIS>_<EIC-NAME-ÜNB>_<VVV>_ACK_<YYYY-MM-DDTHH-MM-SSZ>.XML
```

- **Acknowledgement Message auf einen Status Request des BKV**

```
<YYYYMMDD>_SRQ_<EIC-NAME-BILANZKREIS>_<EIC-NAME-ÜNB>_ACK_<YYYY-MM-DDTHH-MM-SSZ>.XML
```

- **Anomaly Report**

```
<YYYYMMDD>_TPS_<EIC-NAME-BILANZKREIS>_<EIC-NAME-ÜNB>_<VVV>_ANO_<YYYY-MM-DDTHH-MM-SSZ>.XML
```

- **Confirmation Report**

```
<YYYYMMDD>_TPS_<EIC-NAME-BILANZKREIS>_<EIC-NAME-ÜNB>_<VVV>_CNF_<YYYY-MM-DDTHH-MM-SSZ>.XML
```

Tabelle 6-1: Rückmeldungen des ÜNB: Beschreibung der Elemente

Platzhalter	Bedeutung
<YYYYMMT>	Fahrplantag
<VVV>	Version der Fahrplananmeldung. Die Version ist dreistellig mit führenden Nullen.
<YYYY-MM-DDTHH-MM-SSZ>	Zeitpunkt der Erstellung des ACK, der Anomaly oder Confirmation Meldung. Der Zeitstempel dient zur Unterscheidung mehrerer ACK, Anomaly- (und ggf. auch Confirmation-) Meldungen zu einer Fahrplananmeldung. Dabei wird das Format des MessageDateandTime Elements aus dem ESS 2.3 Datenformat bzw. ceationDateTime [CIM] verwendet. Hierbei sind „T“ und „Z“ fixe Buchstaben, „T“ dient als Trennzeichen zwischen Datum und Zeit und „Z“ verweist auf die Verwendung der UTC (koordinierte Weltzeit). Zudem werden die Doppelpunkte ":" durch Bindestriche "-" ersetzt, da Doppelpunkte in einem Dateinamen nicht erlaubt sind.

6.3 Organisatorische Regelungen zum Umgang mit E-Mail Zertifikaten

Ein Marktpartner A kann nur dann eine E-Mail verschlüsselt an einen Marktpartner B versenden, wenn Marktpartner B ein gültiges Zertifikat zur Verfügung stellt, das den unter Kapitel 5 genannten Anforderungen genügt. Dies gilt analog auch für den Austausch über die weiteren in diesem Dokument genannten Übertragungswege. Daher gelten über diese technischen Anforderungen hinaus auch die nachfolgenden organisatorischen Regelungen:

1. Sobald ein Zertifikat gesperrt oder ungültig ist und noch kein gültiges Nachfolgezertifikat vorliegt, dürfen keine Übertragungsdateien mehr verarbeitet werden, die von der zugehörigen E-Mail-Adresse stammen und mit dem gesperrten oder ungültigen Zertifikat signiert sind. Der Marktpartner, dessen Zertifikat gesperrt oder ungültig ist, hat unverzüglich ein neues Zertifikat zu beschaffen und muss es an alle seine Marktkommunikationspartner verteilen.
2. Sollte dem Marktpartner A kein Zertifikat vom Marktpartner B zur Verfügung gestellt werden, das den technischen Mindestanforderungen genügt, um die E-Mail-Signatur von

Marktpartner B prüfen zu können, so kann gemäß Kapitel 7.2 die Verarbeitung der empfangenen Daten von Marktpartner A so lange abgelehnt werden, bis Marktpartner B ein entsprechendes Zertifikat zur Verfügung gestellt hat.

3. Sollte dem Marktpartner A kein Zertifikat vom Marktpartner B zur Verfügung gestellt werden, welche den technischen Mindestanforderungen genügt, um die E-Mail an den Marktpartner B verschlüsseln zu können, so kann der Datenaustausch durch Marktpartner A an Marktpartner B so lange unterbleiben, bis Marktpartner B ein entsprechendes Zertifikat zur Verfügung gestellt hat.
4. Spätestens 10 Werktage bevor ein Zertifikat im Fahrplanprozess abläuft, muss der Inhaber dieses Zertifikats das Nachfolgezertifikat an den jeweiligen Ansprechpartner übermitteln.
5. Das auszutauschende Zertifikat ist vom Marktpartner als gzip-komprimierter Anhang zu versenden. Alternativ hierzu kann eine URL versendet werden, die direkt auf das herunterzuladende Zertifikat verweist. Durch die Übermittlung des Zertifikats bzw. des Links gilt das Zertifikat als ausgetauscht. Die Vorgaben zur durchzuführenden Prüfung sind Kapitel 5 zu entnehmen.
6. Scheitert die Signaturprüfung, weil die Signatur bei der Übertragung beschädigt wurde oder kann die E-Mail deswegen nicht entschlüsselt werden, so ist dies in Bezug auf die Marktkommunikation gleichzusetzen, als ob die angefügte Übertragungsdatei nicht beim E-Mail-Empfänger angekommen wäre, d.h., als wäre eine derartige E-Mail nie versendet worden. Wird auf die Übertragungsdatei vom Empfänger eine Acknowledgement-Nachricht gesendet, kann der Sender der Übertragungsdatei davon ausgehen, dass die Prüfung der Signatur und die Entschlüsselung der Übertragungsdatei erfolgreich war.
7. Die voranstehende Regel findet keine Anwendung für den Fall, dass der Empfänger nicht in der Lage war, die Signatur einer fehlerfrei signierten und verschlüsselten E-Mail zu prüfen, bzw. diese zu entschlüsseln (z. B. aufgrund technischer Probleme). In diesem Fall ist die angefügte Übertragungsdatei (insbesondere bezüglich der Fristen) vom Empfänger so zu behandeln, als hätte das Problem beim Empfänger nicht bestanden.

7 Konsequenzen bei Nicht-Einhaltung dieser Vorgaben

7.1 Beim Übertragungsweg AS4

7.1.1 Verstoßvariante 1

Für den Empfänger kann kein gültiges Zertifikat zum Verschlüsseln von Übertragungsdateien bei einer registrierten Sub-CA abgerufen werden.

Somit kann der Sender die Übertragungsdatei nicht verschlüsseln.

Verfahrensweise:

Der Sender ist berechtigt, die Kommunikation nicht durchzuführen. Sofern der Empfänger ein Netzbetreiber ist, ist zusätzlich eine Beschwerde bei der Bundesnetzagentur zulässig. Die Konsequenzen einer ausbleibenden Kommunikation sind von demjenigen Marktpartner zu tragen, der die Verantwortung hat, das Zertifikat zur Verfügung zu stellen (Empfänger). Der Sender hat den Empfänger (Verursacher) mindestens einmal per E-Mail über die Tatsache zu informieren, dass die Kommunikation aufgrund des fehlenden gültigen Zertifikats nicht durchgeführt wird. Der Verursacher (Empfänger) hat auf Basis der eingegangenen E-Mail den Absender per E-Mail über das weitere Vorgehen zu informieren und einen Ansprechpartner hierzu anzugeben. Diese Antwort dient zugleich auch als Eingangsbestätigung der Information.

Weiteres Vorgehen:

Diese Information ist mindestens an die im Bilanzkreisvertrag genannten Kontaktpartner für „Vertragsmanagement und allgemeine Fragen“ und den Ansprechpartner für „allgemeine technische Fragen“ zu senden.

7.1.2 Verstoßvariante 2

Der Empfänger erhält eine Übertragungsdatei,

- die nicht signiert ist oder
- die mit einem ungültigen Zertifikat signiert ist oder
- die mit einer Signatur versehen ist, die nicht mit dem gültigen Zertifikat validiert werden kann.

Somit kann der Empfänger u. a. den Sender nicht eindeutig zuordnen und kann darüber hinaus nicht ausschließen, dass die empfangene Übertragungsdatei kompromittiert sein könnte.

Verfahrensweise:

Der Empfänger ist berechtigt, die Verarbeitung der betreffenden Übertragungsdatei zu verweigern.

Die AS4-Fehlerrückmeldung erfolgt mit dem Code „EBMS:0101“ (FailedAuthentication).

Die Konsequenzen dieser Nicht-Verarbeitung sind vom Sender zu tragen.

7.1.3 Verstoßvariante 3

Der Empfänger erhält eine verschlüsselte Übertragungsdatei, die mit einem Schlüssel verschlüsselt wurde, der nicht zum aktuellen Zertifikat des Empfängers gehört.

Somit kann der Empfänger die E-Mail nicht entschlüsseln und den Inhalt der Übertragungsdatei nicht verarbeiten.

Verfahrensweise:

Der Empfänger ist nicht in der Lage, die Übertragungsdatei zu entschlüsseln und daher berechtigt, die Verarbeitung der Übertragungsdatei zu verweigern.

Die Fehlerrückmeldung erfolgt mit dem Code „EBMS:0102“ (FailedDecryption).

Die Konsequenzen dieser Nicht-Verarbeitung sind vom Sender zu tragen.

7.1.4 Verstoßvariante 4

Der Empfänger erhält eine nicht verschlüsselte, aber gültig signierte Übertragungsdatei.

Somit war die Übertragungsdatei nicht gegen fremde Einsichtnahme geschützt, der Inhalt der Übertragungsdatei und Sender der Nachricht sind jedoch nicht abstreitbar.

Verfahrensweise:

Der Empfänger ist berechtigt, die Verarbeitung der betreffenden Übertragungsdatei zu verweigern.

Die Fehlerrückmeldung erfolgt mit dem Code „EBMS:0103“ (PolicyNoncompliance).

Die Konsequenzen dieser Nicht-Verarbeitung sind vom Sender zu tragen.

7.2 Bei der E-Mail Notfall-Kommunikation

7.2.1 Verstoßvariante 1

Der Sender hat vom Empfänger kein gültiges Zertifikat zur Verfügung gestellt bekommen. Somit kann der Sender die E-Mail nicht verschlüsseln.

Verfahrensweise:

Der Sender ist berechtigt, die Kommunikation nicht durchzuführen. Sofern der Empfänger ein Netzbetreiber ist, ist zusätzlich eine Beschwerde bei der Bundesnetzagentur zulässig. Die Konsequenzen einer ausbleibenden Kommunikation sind von demjenigen Marktpartner zu tragen, der die Verantwortung hat, das Zertifikat zur Verfügung zu stellen (Empfänger). Der Sender hat den Empfänger (Verursacher) mindestens einmal per E-Mail über die Tatsache zu informieren, dass die Kommunikation aufgrund des fehlenden gültigen Zertifikats nicht durchgeführt wird. Der Verursacher (Empfänger) hat auf Basis der eingegangenen E-Mail den Absender per E-Mail über das weitere Vorgehen zu informieren und einen Ansprechpartner hierzu anzugeben. Diese Antwort dient zugleich auch als Eingangsbestätigung der Information.

Weiteres Vorgehen:

Diese Information ist mindestens an die im Bilanzkreisvertrag genannten Kontaktpartner für „Vertragsmanagement und allgemeine Fragen“ und den Ansprechpartner für „allgemeine technische Fragen“ zu senden.

7.2.2 Verstoßvariante 2

Der Empfänger erhält eine E-Mail,

- die nicht signiert ist oder
- die mit einem ungültigen Zertifikat signiert ist oder
- die mit einer Signatur versehen ist, die nicht mit dem gültigen Zertifikat validiert werden kann.

Somit kann der Empfänger u. a. den Sender nicht eindeutig zuordnen und kann darüber hinaus nicht ausschließen, dass die empfangene Übertragungsdatei kompromittiert sein könnte.

Verfahrensweise:

Der Empfänger ist berechtigt, die Verarbeitung der betreffenden Übertragungsdatei zu verweigern. Die Konsequenzen dieser Nicht-Verarbeitung sind vom Sender zu tragen. Der Emp-

fänger hat den Sender (Verursacher) insgesamt mindestens einmal per E-Mail über die Tatsache zu informieren, dass Übertragungsdateien aufgrund einer fehlenden oder ungültigen Signatur nicht verarbeitet werden. Der Verursacher hat auf Basis der eingegangenen E-Mail den Absender per E-Mail über das weitere Vorgehen zu informieren und einen Ansprechpartner hierzu anzugeben. Diese Antwort dient zugleich auch als Eingangsbestätigung der Information.

Hinweis: Die Informationsmeldung vom Empfänger an den Verursacher (Sender) erfolgt einmalig auf Basis einer exemplarisch ausgewählten Fahrplandatei.

Weiteres Vorgehen:

Diese Information ist mindestens an die im Bilanzkreisvertrag genannten Kontaktpartner für „Vertragsmanagement und allgemeine Fragen“ und den Ansprechpartner für „allgemeine technische Fragen“ zu senden.

7.2.3 Verstoßvariante 3

Der Empfänger erhält eine verschlüsselte E-Mail, die mit einem Schlüssel verschlüsselt wurde, der nicht zum aktuellen Zertifikat des Empfängers gehört. Somit kann der Empfänger die E-Mail nicht entschlüsseln und den Inhalt der Übertragungsdatei nicht verarbeiten.

Verfahrensweise:

Der Empfänger ist nicht in der Lage, die E-Mail zu entschlüsseln und daher berechtigt, die Verarbeitung der E-Mail zu verweigern. Die Konsequenzen dieser Nicht-Verarbeitung sind vom Sender zu tragen. Der Empfänger hat den Sender (Verursacher) insgesamt mindestens einmal per E-Mail über die Tatsache zu informieren, dass E-Mails aufgrund eines ungültigen Schlüssels nicht entschlüsselt werden können und somit die entsprechenden Übertragungsdateien nicht verarbeitet werden. Der Verursacher hat auf Basis der eingegangenen E-Mail den Absender per E-Mail über das weitere Vorgehen zu informieren und einen Ansprechpartner hierzu anzugeben. Diese Antwort dient zugleich auch als Eingangsbestätigung der Information.

Hinweis: Die Informationsmeldung vom Empfänger an den Verursacher (Sender) erfolgt einmalig auf Basis einer exemplarisch ausgewählten Fahrplandatei.

Weiteres Vorgehen:

Diese Information ist mindestens an die im Bilanzkreisvertrag genannten Kontaktpartner für „Vertragsmanagement und allgemeine Fragen“ und den Ansprechpartner für „allgemeine technische Fragen“ zu senden.

7.2.4 Verstoßvariante 4

Der Empfänger erhält eine nicht verschlüsselte, aber gültig signierte E-Mail. Somit war die Übertragungsdatei nicht gegen fremde Einsichtnahme geschützt, der Inhalt der Übertragungsdatei und Sender der Nachricht sind jedoch nicht abstreitbar.

Verfahrensweise:

Der Empfänger ist berechtigt, die Verarbeitung der betreffenden Übertragungsdatei zu verweigern. Die Konsequenzen dieser Nicht-Verarbeitung sind vom Sender zu tragen. Der Empfänger hat den Sender (Verursacher) insgesamt mindestens einmal per E-Mail über die Tatsache zu informieren, dass Übertragungsdateien aufgrund einer fehlenden Verschlüsselung nicht verarbeitet werden. Der Verursacher hat auf Basis der eingegangenen E-Mail den Absender per E-Mail über das weitere Vorgehen zu informieren und einen Ansprechpartner hierzu anzugeben. Diese Antwort dient zeitgleich auch als Eingangsbestätigung der Information.

Hinweis: Die Informationsmeldung vom Empfänger an den Verursacher (Sender) erfolgt einmalig auf Basis einer exemplarisch ausgewählten Übertragungsdatei.

Weiteres Vorgehen:

Diese Information ist mindestens an die im Bilanzkreisvertrag genannten Kontaktpartner für „Vertragsmanagement und allgemeine Fragen“ und den Ansprechpartner für „allgemeine technische Fragen“ zu senden.

8 Quellen

- [1] Technische Richtlinie BSI TR-03116 Kryptographische Vorgaben für Projekte der Bundesregierung, Teil 4: Kommunikationsverfahren in Anwendungen, Bundesamt für Informationssicherheit, 07.03.2023.
- [2] Beschluss (BK7-16-142) und Anlagen zum Beschluss (BK7-16-142), zur Anpassung der Vorgaben zur elektronischen Marktkommunikation an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende (Tenorziffer 4), Bundesnetzagentur, 20.12.2016.
- [3] Bilanzkreisvertrag Strom über die Führung von Bilanzkreisen;
in der jeweils gültigen Version
- [4] BDEW AS4 Profil; in der jeweils aktuellen Version;
www.edi-energy.de; aktuell gültige Dokumente
- [5] Rollenmodell für die Marktkommunikation im deutschen Energiemarkt
in der jeweils gültigen Version
<https://www.bdew.de/service/anwendungshilfen/rollenmodell-fuer-die-marktkommunikation-im-deutschen-energiemarkt/>
- [6] Prozessbeschreibung Fahrplanmanagement;
in der jeweils aktuellen Version
- [7] Certificate Policy der Smart Meter PKI; Bundesamt für Informationssicherheit, 25.01.2023

9 Änderungshistorie

Tabelle 9-1: Änderungshistorie

Lfd. Nr.	Ort	Fehlerkorrektur / Änderungen		Grund der Anpassung
		Bisher	Änderung	
1.	Deckblatt	Version 2.1 Veröffentlichungsdatum 01.10.2023 Anzuwenden ab: 01.04.2024	Version 2.2 Veröffentlichungsdatum 01.10.2024 Anzuwenden ab: 01.04.2025	
2.	Kapitel 1	Die folgenden Datenaustauschprozesse gemäß dem Dokument „Prozessbeschreibung Fahr-plananmeldung in Deutschland“ [6] sind davon betroffen: - Fahrplan und Reservierung von BKV an ÜNB - Status Request von BKV an ÜNB - Acknowledgement von ÜNB an BKV - Confirmation Report von ÜNB an BKV - Anomaly Report von ÜNB an BKV Textdatei „Filenotvalid“ / „Wartephase“	Die folgenden Datenaustauschprozesse gemäß dem Dokument „Prozessbeschreibung Fahr-plananmeldung in Deutschland“ [6] sind davon betroffen: - Fahrplan und Reservierung von BKV an ÜNB - Status Request von BKV an ÜNB - Acknowledgement von ÜNB an BKV - Confirmation Report von ÜNB an BKV - Anomaly Report von ÜNB an BKV	Das Versenden der Textdatei „Filenotvalid“ / „Wartephase“ wird eingestellt. Siehe dazu die Änderungen in der Prozessbeschreibung zum Fahrplanmanagement Version 4.6
3.	Kapitel 2	2.1 Rollen, Gebiete und Objekte Die Rollen, Gebiete und Objekte basieren auf den Definitionen der BDEW-Anwendungshilfe „Rollenmodell für die Marktkommunikation im deutschen Energiemarkt“ (siehe [5]). Prozessbeteiligte: BKV, ÜNB Objekte: Bilanzkreis Gebiete: Regelzone	2 Beteiligte Rollen, Gebiete, Objekte und Begriffsbestimmungen 2.1 Rollen, Gebiete und Objekte Die Rollen, Gebiete und Objekte basieren auf den Definitionen der BDEW-Anwendungshilfe „Rollenmodell für die Marktkommunikation im deutschen Energiemarkt“ (siehe [5]). Prozessbeteiligte: BKV, ÜNB Objekte: Bilanzkreis Gebiete: Regelzone 2.2 Begriffsbestimmungen	Redaktionelle Änderung Zusätzlich wurde der Begriff „Marktpartner“ beschrieben
4.	Kapitel 3	2 Bekanntmachen beim Informationsempfänger 2.1 Rollen, Gebiete und Objekte 2.2 Übertragungsweg E-Mail 2.3 Übertragungsweg AS4 2.3.1 Initialer Austausch der Kommunikationsparameter 2.3.2 Aktualisierung der Kommunikationsparameter	3 Bekanntmachen beim Informationsempfänger 3.1 Übertragungsweg AS4 3.2 E-Mail Notfall-Kommunikation	Redaktionelle Änderung Die Reihenfolge der Kapitel 3.1 und 3.2 wurde getauscht, um herauszustellen, das AS4 der Hauptkommunikationsweg ist.

Tabelle 9-1: Änderungshistorie

Lfd. Nr.	Ort	Fehlerkorrektur / Änderungen		Grund der Anpassung
		Bisher	Änderung	
5.		2.3 Übertragungsweg AS4 Die Kommunikationsadressen für den Datenaustausch per AS4-Nachricht werden in Anlage 2 des Bilanzkreisvertrages festgelegt. In Bezug aus die AS4 Kommunikation wird in diesem ...	3.1 Übertragungsweg AS4 Für den Datenaustausch per AS4 muss die Marktpartner-ID in der Rolle BKV in Anlage 2 des Bilanzkreisvertrages angegeben werden. In Bezug aus die AS4-Kommunikation wird in diesem ...	Klarstellung Ausschlaggebend für die AS4 Kommunikation ist die Marktpartner ID und nicht eine „Kommunikationsadresse“
6.		Im Rahmen der AS4-Kommunikation nutzt der ÜNB ein AS4 Zertifikat, das seine BDEW Marktpartner ID in der BDEW Rolle „ÜNB“ enthält.	Im Rahmen der AS4-Kommunikation nutzt der ÜNB ein AS4 Zertifikat, das seine BDEW Marktpartner ID in der Rolle „ÜNB“ enthält.	Redaktionelle Änderung Es ist nur die Angabe der Marktpartner ID notwendig. Die Kommunikationsgateways holen mit dieser ID das Zertifikat direkt von den CA ab. Das Zertifikat selbst muss nicht ausgetauscht werden.
7.		Der BKV muss ein AS4 Zertifikat angeben, das seine BDEW Marktpartner ID in der BDEW Rolle „BKV“ enthält.	Im Rahmen der AS4-Kommunikation muss der BKV ein AS4 Zertifikat nutzen, das seine Marktpartner ID in der Rolle „BKV“ enthält.	Redaktionelle Änderung Es ist nur die Angabe der Marktpartner ID notwendig. Die Kommunikationsgateways holen mit dieser ID das Zertifikat direkt von den CA ab. Das Zertifikat selbst muss nicht ausgetauscht werden.
8.		2.2 Übertragungsweg E-Mail Die E-Mail-Adressen für den Datenaustausch per E-Mail werden in Anlage 2 des Bilanzkreisvertrages festgelegt. Die E-Mail-Zertifikate sind als gzip-komprimierter Anhang per E-Mail mit dem Ansprechpartner „Zertifikate für Fahrplan-Datenaustausch“ aus Anlage 2 des Bilanzkreisvertrages [3] auszutauschen. Alternativ hierzu kann eine URL versendet werden, die direkt auf das herunterzuladende Zertifikat verweist.	3.2 E-Mail Notfall-Kommunikation Die E-Mail-Adresse für die E-Mail Notfall-Kommunikation wird in der Anlage 2 des Bilanzkreisvertrages festgelegt und ist aktuell zu halten. 1. Die Kommunikationspartner sind verpflichtet, die für die Notfall-Kommunikation notwendigen Sicherheitszertifikate auszutauschen und aktuell zu halten. 2. Die E-Mail-Zertifikate sind als gzip-komprimierter Anhang per E-Mail mit dem Ansprechpartner „Zertifikate für Fahrplan-Datenaustausch“ aus der Anlage 2 des Bilanzkreisvertrages [3] zu senden. Alternativ hierzu kann eine URL versendet werden, die direkt auf das herunterzuladende Zertifikat verweist. 3. Durch die Übermittlung des Zertifikats bzw. des Links gilt das Zertifikat als ausgetauscht. Die Vorgaben zur durchzuführenden Prüfung sind Kapitel 5 zu entnehmen. 4. Die Zertifikate müssen den Vorgaben aus Kapitel 4 entsprechen.	Redaktionelle Änderung In diesem Kapitel wurden die administrativen Regelungen für die E-Mail Notfall Kommunikation zusammengefasst, die vorher an verschiedenen Stellen im Dokument redundant aufgeführt waren.

Tabelle 9-1: Änderungshistorie

Lfd. Nr.	Ort	Fehlerkorrektur / Änderungen		Grund der Anpassung
		Bisher	Änderung	
9.	Kapitel 2.3.2	AKTUALISIERTE E-MAIL-ZERTIFIKATE ODER AS4-ZERTIFIKATE Neue Zertifikate, sog. Nachfolgezertifikate, werden folgendermaßen bekannt gemacht: Alle Marktpartner sind verpflichtet, über Aktualisierungen ihrer Zertifikate für die E-Mail-Kommunikation bzw. für die AS4-Kommunikation per E-Mail zu informieren. Das auszutauschende Zertifikat ist vom Marktpartner als gzip-komprimierter Anhang zu versenden. Alternativ hierzu kann eine URL versendet werden, die direkt auf das herunterzuladende Zertifikat verweist.		Der Inhalt wurde in das Kapitel 3.2 E-Mail Notfall-Kommunikation integriert
10.	Kapitel 3	3 Umstellung von der E-Mail-Kommunikation auf eine AS4-Kommunikation		Das Kapitel wurde gestrichen, da zum Anwendungszeitpunkt der Kommunikationsrichtlinie die Umstellung auf AS4 abgeschlossen ist.
11.		4 Kommunikationsregeln 4.1 Übertragungsweg E-Mail 4.1.1 Allgemeines 4.1.2 Notfall-Kommunikation 4.2 Übertragungsweg AS4 4.2.1 Allgemeines 4.2.2 Notfall-Kommunikation 4.2.3 Stammdaten für die Notfall-Kommunikation	4 Kommunikationsregeln 4.1 Übertragungsweg AS4 4.1.1 Weitere Punkte 4.2 E-Mail Notfall-Kommunikation	Die Kapitel mit der Beschreibung von E-Mail als Haupt Kommunikationsweg wurden gestrichen. Das Kapitel 4.2.3 mit den Stammdaten für die Notfall Kommunikation wurde in das Kapitel 3.2 E-Mail Notfall-Kommunikation integriert und an dieser Stelle gestrichen.

Tabelle 9-1: Änderungshistorie

Lfd. Nr.	Ort	Fehlerkorrektur / Änderungen		Grund der Anpassung
		Bisher	Änderung	
12.	Kapitel 4.1	- Der Datenaustausch im Fahrplanprozess muss spätestens ab dem 01.12.2024 über eine signierte und verschlüsselte AS4-Kommunikation abgewickelt werden. - Für den Austausch von Fahrplandaten zwischen ÜNB und BKV muss der BKV genau eine AS4 Kommunikationsadresse benennen. - Für die AS4-Kommunikation sind die im Kapitel 6 genannten Regeln für den Datenaustausch im Fahrplanprozess anzuwenden. Verwendet der Sender eine andere BDEW-Marktpartner-ID als zuvor vereinbart, so gilt die Nachricht dementsprechend als nicht zugestellt. Die sich daraus ergebenden Konsequenzen hat der Versender Nachricht zu tragen. - Die Verantwortung, dem Sender ein gültiges Zertifikat für die Verschlüsselung bereit zu stellen, liegt beim Empfänger (siehe Kapitel 6.1.2 ff.). - Die Verantwortung, dem Empfänger ein gültiges Zertifikat für die Signaturprüfung bereit zu stellen, liegt beim Sender (siehe Kapitel 6.1.2 ff.).	- Der Datenaustausch im Fahrplanprozess muss über eine signierte und verschlüsselte AS4-Kommunikation abgewickelt werden. - Für den Austausch von Fahrplänen zwischen ÜNB und BKV muss der BKV seine Marktpartner-ID in der Rolle „BKV“ benennen. - Für die AS4-Kommunikation sind die im Kapitel 5 genannten Regeln für den Datenaustausch im Fahrplanprozess anzuwenden. Der BKV benennt über den Bilanzkreisvertrag die EIC, für die er Fahrpläne versenden möchte (Anlage 1.1). Nur für diese darf er mit seiner Marktpartner-ID Fahrpläne beim ÜNB nominieren. - Die Verantwortung, dem Sender ein gültiges Zertifikat über die CA für die Verschlüsselung bereit stellen zu lassen, liegt beim Empfänger (siehe Kapitel 5.1.2 ff.). - Die Verantwortung, dem Empfänger ein gültiges Zertifikat über die CA für die Signaturprüfung bereit stellen zu lassen, liegt beim Sender (siehe Kapitel 5.1.2 ff.).	Korrekturen

Tabelle 9-1: Änderungshistorie

Lfd. Nr.	Ort	Fehlerkorrektur / Änderungen		Grund der Anpassung
		Bisher	Änderung	
13.	Kapitel 4.1.1		4.1.1 Weitere Punkte 1. Die Unterscheidung in den Prozessen (MAKO und Fahrplan) liegt im Setzen der korrekten Parameter im Feld Service der AS4 Nachricht und des Empfängers. Der ÜNB erhält die XML-Fahrpläne in der BDEW Marktrolle „ÜNB“ mit dem AS4 Service „FP“. 2. Die Marktpartner-ID (MP-ID) ist Bestandteil und der alleinige Identifikator des Zertifikatstripels und darf nur einmal vorhanden sein. Es muss daher für jede Marktrolle eines Unternehmens ein eigenes Zertifikatstripel beschafft werden. 3. Wenn mehrere gültige Zertifikate auf Seiten des Empfängers existieren, kann der Sender wählen welches dieser Zertifikate er nutzt. Der Empfänger muss sicherstellen, dass er über alle URLs in seinen gültigen Zertifikate Daten empfangen kann. 4. Die URL-Adressen sind frei einsehbar im Feld „Alternativer Antragstellername“ in allen drei Zertifikaten eines öffentlichen Zertifikatstripels. Gemäß den aktuellen Regelungen zum Übertragungsweg muss die URL des AS4 Web-Service den zu nutzenden Zertifikaten entnommen werden. Die Zertifikate müssen beim Aussteller abgerufen werden. Da die Kommunikation ausschließlich innerhalb Smart-Meter-PKI (SM-PKI) erfolgen darf, können Zertifikate für einen Marktpartner direkt mittels der zugehörigen eindeutigen MP-ID in den Verzeichnisdiensten der SM-PKI gesucht werden.	Ergänzungen aus den FAQ

Tabelle 9-1: Änderungshistorie

Lfd. Nr.	Ort	Fehlerkorrektur / Änderungen		Grund der Anpassung
		Bisher	Änderung	
14.	Kapitel 4.2	1. Für den möglichen Fall einer Störung in der AS4-Kommunikation sind die Kommunikationspartner gemäß der Anlage 2 des Bilanzkreisvertrages [2] verpflichtet, eine E-Mail-Kommunikationsadresse für eine E-Mail basierte Notfall-Kommunikation anzugeben. - Die E-Mail-Adresse für die Notfall-Kommunikation ist in der Anlage 2 des BK-Vertrages [2] zu benennen und aktuell zu halten. - Die Kommunikationspartner sind verpflichtet, die für die Notfall-Kommunikation notwendigen Sicherheitszertifikate auszutauschen und aktuell zu halten. Für den Austausch der Zertifikate für die Notfall-Kommunikation gilt der gleiche Prozess wie im Falle der „normalen“ Kommunikation, also Kapitel 2.3.	1. Für den möglichen Fall einer Störung in der AS4-Kommunikation sind die Kommunikati- onspartner gemäß der Anlage 2 des Bilanzkreisvertrages [2] verpflichtet, eine E-Mail-Kommunikationsadresse für eine E-Mail basierte Notfall-Kommunikation anzugeben. - Die E-Mail-Adresse für die Notfall-Kommunikation ist in der Anlage 2 des BK-Vertrages [2] zu benennen und aktuell zu halten. - Die Kommunikationspartner sind verpflichtet, die für die Notfall-Kommunikation notwendigen Sicherheitszertifikate auszutauschen und aktuell zu halten. Für den Austausch der Zertifikate für die Notfall-Kommunikation gilt der in Kapitel 4.2 und Kapitel 6 beschriebene Prozess.	Redaktionelle Änderung; Verweise wurden korrigiert
2.	Kapitel 4.2.3	4.2.3 Stammdaten für die Notfall Kommunikation		Der Inhalt wurde in das Kapitel 3.2 E-Mail Notfall-Kommunikation integriert
3.		5.Übertragungsweg E-Mail 6. Übertragungsweg AS4	5. Übertragungsweg AS4 6. E-Mail Notfall-Kommunikation	Die Reihenfolge der Kapitel wurde getauscht, da AS4 der Hauptkommunikationsweg ist. Zudem wurde das Kapitel 6 in „E-Mail Notfall Kommunikation“ umbenannt
4.	Kapitel 6.1.4 / 5.1.4	6.1.4 Rückruf und Sperrlisten 1. Will ein Zertifikatsinhaber sein Zertifikat vor Ablauf der Gültigkeitsfrist nicht mehr verwenden oder für ungültig erklären, so muss er sein Zertifikat über die Sperrlisten (CRL) seines CA-Anbieters zurückziehen lassen. Jeder Marktpartner ist verpflichtet, die Gültigkeit der genutzten Zertifikate seiner Marktpartner anhand von Sperrinformationen in Form von Sperrlisten zu prüfen, wobei die verwendeten Sperrinformationen nicht älter als 24 Stunden sein dürfen.	5.1.4 Rückruf und Sperrlisten 1. Will ein Zertifikatsinhaber sein Zertifikat vor Ablauf der Gültigkeitsfrist nicht mehr verwenden oder für ungültig erklären, so muss er sein Zertifikat über die Sperrlisten (CRL) seines CA-Anbieters zurückziehen lassen. Die Vorgaben und Regelungen für die Sperrung von Zertifikaten, Verarbeitung von Sperrlisten und der Aktualisierungs- und Prüfungszeiten ergeben sich aus der Certificate Policy (CP) der SM-PKI [7].	Korrektur in Bezug auf die Vorgaben der Certificate Pollicy
5.	Tabelle 6-1 / 5-1	Tabelle 6-1: Part Properties für das Datenformat ESS 2.3 BDEWFulfillmentDate: Status Request Schedule time interval	Tabelle 5-1: Part Properties für das Datenformat ESS 2.3 BDEWFulfillmentDate: Status Request Requested time interval	Fehlerkorrektur

Tabelle 9-1: Änderungshistorie

Lfd. Nr.	Ort	Fehlerkorrektur / Änderungen		Grund der Anpassung
		Bisher	Änderung	
6.	Tabelle 5-1 und 5-2		BDEWFulfillmentDate: *) *) Das Element BDEWFulfillmentDate ist, unabhängig vom verwendeten Datenformat, mit dem Datum des Fahrplantes in der Form YYYY-MM-DD zu befüllen.	Fehlerkorrektur
7.	Tabelle 5-2	Tabelle 6-2: Part Properties für das Datenformat IEC / CIM BDEWFulfillmentDate: Confirmation Report schedule_Time_Period.timeInterval	Tabelle 5-2: Part Properties für das Datenformat IEC / CIM BDEWFulfillmentDate: Confirmation Report schedule_Period.timeInterval	Fehlerkorrektur
8.	Kapitel 6.1.3	Verschlüsselung Inhaltsverschlüsselung AES-128 CBC oder AES-192 CBC oder AES-256 CBC (gemäß IETF RFC 3565)	Verschlüsselung Inhaltsverschlüsselung AES-128 CBC (gemäß IETF RFC 3565)	Gemäß BSI TR-03116 Teil 4 (siehe [1]) ist nur noch AES-128 CBC zulässig.
9.		7 Konsequenzen bei Nicht-Einhaltung dieser Vorgaben 7.1 Beim Übertragungsweg E-Mail 7.1.1 Verstoßvariante 1 7.1.2 Verstoßvariante 2 7.1.3 Verstoßvariante 3 7.1.4 Verstoßvariante 4 7.1.5 Verstoßvariante 5 7.2 Beim Übertragungsweg AS4 7.2.1 Verstoßvariante 1 7.2.2 Verstoßvariante 2 7.2.3 Verstoßvariante 3 7.2.4 Verstoßvariante 4 7.2.5 Verstoßvariante 5	7 Konsequenzen bei Nicht-Einhaltung dieser Vorgaben 7.1 Beim Übertragungsweg AS4 7.1.1 Verstoßvariante 1 7.1.2 Verstoßvariante 2 7.1.3 Verstoßvariante 3 7.1.4 Verstoßvariante 4 7.2 Bei der E-Mail Notfall-Kommunikation 7.2.1 Verstoßvariante 1 7.2.2 Verstoßvariante 2 7.2.3 Verstoßvariante 3 7.2.4 Verstoßvariante 4	Die Reihenfolge der Kapitel 7.1 und 7.2 wurde getauscht, da AS4 der Hauptkommunikationsweg ist. Zudem wurde das Kapitel 7.2 umbenannt in „Bei der E-Mail Notfall-Kommunikation“
10.	Kapitel 7.1.1	7.2 Beim Übertragungsweg AS4 7.2.1 Verstoßvariante 1 Der Sender hat vom Empfänger kein gültiges Zertifikat zum Verschlüsseln von Übertragungsdateien zur Verfügung gestellt bekommen. Somit kann der Sender die Übertragungsdatei nicht verschlüsseln.	7.1 Beim Übertragungsweg AS4 7.1.1 Verstoßvariante 1 Für den Empfänger kann kein gültiges Zertifikat zum Verschlüsseln von Übertragungsdateien bei einer registrierten Sub-CA abgerufen werden. Somit kann der Sender die Übertragungsdatei nicht verschlüsseln.	Redaktionelle Änderung Die Kommunikationsgateways holen das Zertifikat direkt von den CA ab. Das Zertifikat selbst muss nicht ausgetauscht werden.

Tabelle 9-1: Änderungshistorie

Lfd. Nr.	Ort	Fehlerkorrektur / Änderungen		Grund der Anpassung
		Bisher	Änderung	
11.	Kapitel 7.1.5	7.1.5 Verstoßvariante 5 Die Zertifikate wurden zwischen Sender und Empfänger korrekt ausgetauscht, aber der Sender ist auf Grund aktueller technischer Probleme nicht in der Lage, eine signierte und verschlüsselte Kommunikation korrekt durchzuführen. Verfahrensweise: Die in dieser Mail gesendeten Übertragungsdateien werden nicht automatisch verarbeitet. Die Konsequenzen dieser Nichtverarbeitung sind vom Sender zu tragen. Der Sender (Verursacher) hat den Empfänger zu kontaktieren und mit ihm zu klären, ob in diesem Fehlerfall die Kommunikation im Rahmen einer bilateralen Abstimmung erfolgen kann. In diesem Fall kann der Fahrplanaustausch zwischen ÜNB und BKV gemäß Kapitel 4.1.2 abgewickelt werden.		Mit dem Ende der E-Mail Kommunikation als Hauptkommunikationsweg gibt es diese Verstoßvariante nicht mehr
12.	Kapitel 7.2.5	7.2.5 Verstoßvariante 5 Die Zertifikate wurden zwischen Sender und Empfänger korrekt ausgetauscht, aber der Sender ist auf Grund aktueller technischer Probleme nicht in der Lage, eine signierte und verschlüsselte Kommunikation korrekt durchzuführen. Verfahrensweise: Die in dieser Mail gesendeten Übertragungsdateien werden nicht automatisch verarbeitet. Die Konsequenzen dieser Nichtverarbeitung sind vom Sender zu tragen. Der Sender (Verursacher) hat den Empfänger zu kontaktieren und mit ihm zu klären, ob in diesem Fehlerfall die Kommunikation im Rahmen einer bilateralen Abstimmung erfolgen kann. In diesem Fall kann der Fahrplanaustausch zwischen ÜNB und BKV gemäß Kapitel 4.2.2 abgewickelt werden.		Mit dem Ende der E-Mail Kommunikation als Hauptkommunikationsweg gibt es diese Verstoßvariante nicht mehr

Tabelle 9-2: Änderungshistorie Fehlerkorrektur

Lfd. Nr.	Ort	Fehlerkorrektur / Änderungen		Grund der Anpassung
		Bisher	Änderung	
13.	Kapitel 3	Um beim Datenaustausch eine größtmögliche Automatisierung zu erreichen, müssen sich die Marktpartner vor dem erstmaligen Datenversand über die zu verwendenden Zertifikate verständigen. Spätestens 10 Werktage vor dem erstmaligen Versand eines Fahrplans durch einen BKV müssen die Zertifikate zwischen beiden Parteien ausgetauscht sein. Details dazu werden in den folgenden Kapiteln beschrieben. Spätestens drei Werktage nach dem Austausch der Kommunikationsdaten müssen beide Parteien die Zertifikate gegenseitig ausgetauscht und die Zertifikate des jeweils anderen Marktpartners in allen ihren, an der Fahrplankommunikation beteiligten, Systemen eingetragenhinterlegt haben.	Um beim Datenaustausch eine größtmögliche Automatisierung zu erreichen, müssen sich die Marktpartner vor dem erstmaligen Datenversand unter anderem über die Datenaustausch-adressen inklusive der zu verwendenden Zertifikate verständigen.	Redaktionelle Ergänzung Angleichung an die Vorgaben der RzÜ
14.	Kapitel 3.1		Das ist mindestens die URI des AS4-Webservice-Aufrufs (AS4-Adresse) sowie das Zertifikat mit dem öffentlichen Schlüssel zum Verschlüsseln einer Übertragungsdatei für den Empfänger der Übertragungsdatei. Die URI des AS4-Webservices muss aus den vorliegenden Zertifikaten dem Feld des Alternativnamens vom Typ URI entnommen werden. Spätestens drei Werktage, nach der erstmaligen Kontaktaufnahme eines Marktpartners, müssen die oben genannten Daten zwischen diesen beiden Parteien ausgetauscht sein. Spätestens drei Werktage nach Austausch der Kommunikationsdaten müssen beide Parteien die Daten des jeweils anderen Marktpartners in allen ihren an der Marktkommunikation beteiligten Systemen eingetragen bzw. zur Verfügung gestellt haben, so dass alle Voraussetzungen für die Durchführung des elektronischen Datenaustauschs erfüllt sind.	Redaktionelle Ergänzung Angleichung an die Vorgaben der RzÜ
15.	Kapitel 5.2 Tabelle 5.1	BDEWDocumentType: Message Type der Nachricht	Einfügen der betreffenden Codenummern der Nachrichten die Übermittelt werden	Redaktionelle Änderung zur Verbesserung des Textverständnisses
16.	Kapitel 5.2 Tabelle 5.1	BDEWFulfillmentDate:	Anmerkung: Das Element BDEWFulfillmentDate ist, unabhängig vom verwendeten Datenformat, mit dem Datum des Fahrplantes in der Form YYYY-MM-DD zu befüllen.	Übernahme der Erläuterung aus den FAQ
17.	Kapitel 5.2 Tabelle 5.1	BDEWSubjectPartyID: Sender ID	SenderIdentification (d.h. EIC des Bilanzkreises für den gesendet wird) bzw. SenderIdentification (d.h. EIC des Bilanzkreises für den der ACK / CNF / ANO gesendet wird)	Redaktionelle Änderung zur Verbesserung des Textverständnisses

Tabelle 9-2: Änderungshistorie Fehlerkorrektur

Lfd. Nr.	Ort	Fehlerkorrektur / Änderungen		Grund der Anpassung																		
		Bisher	Änderung																			
18.	Kapitel 5.2 Tabelle 5.2	BDEWDocumentType: Type der Nachricht	Einfügen der betreffenden Codenummern der Nachrichten die Übermittelt werden	Redaktionelle Änderung zur Verbesserung des Textverständnisses																		
19.	Kapitel 5.2 Tabelle 5.2	BDEWFulfillmentDate:	Anmerkung: Das Element BDEWFulfillmentDate ist, unabhängig vom verwendeten Datenformat, mit dem Datum des Fahrplantes in der Form YYYY-MM-DD zu befüllen.	Übernahme der Erläuterung aus den FAQ																		
20.	Kapitel 5.2 Tabelle 5.2	BDEWSubjectPartyID: sender_MarketParticipant.mrID bzw. subject_MarketParticipant.mrID	SenderIdentification (d.h. EIC des Bilanzkreises für den gesendet wird) bzw. SenderIdentification (d.h. EIC des Bilanzkreises für den der ACK / CNF / ANO gesendet wird)	Redaktionelle Änderung zur Verbesserung des Textverständnisses																		
21.	Kapitel 5.2 Tabelle 5.3		Tabelle 5-3: Part Properties für die <u>Auction</u> Message 1.0 (Long Term Reservation an der Grenze DE / CH) <table><tr><th></th><th><u>Auction Message</u></th><th><u>ACK</u></th></tr><tr><td><u>BDEWDocumentType:</u></td><td>X02 [<u>Longtime</u> Reservation]</td><td>A17 [Acknowledgement Document]</td></tr><tr><td><u>BDEWFulfillmentDate:</u>^{*)}</td><td>Schedule time interval (<u>Fahrplantaq</u>) "YYYY-MM-DD"</td><td>Acknowledged time interval "YYYY-MM-DD"</td></tr><tr><td><u>BDEWDocumentNo:</u></td><td><u>MessageVersion</u></td><td>Acknowledged <u>Version</u></td></tr><tr><td><u>BDEWSubjectPartyID:</u></td><td><u>SenderIdentification</u> (d.h. EIC des Bilanzkreises für den die Reservierung durchgeführt wird)</td><td><u>SenderIdentification</u> (d.h. EIC des Bilanzkreises für den der ACK gesendet wird)</td></tr><tr><td><u>BDEWSubjectPartyRole</u></td><td><u>SenderRole</u></td><td><u>SenderRole</u></td></tr></table> Anmerkung: Der Empfänger der AS4 Nachricht (Auction Message) ist die TransnetBW in der BDEW Role "ÜNB" Im BDEW Rollenmodell gibt es die Rolle „Auktionskoordinator“ nicht. ^{*)} Das Element BDEWFulfillmentDate ist, unabhängig vom verwendeten Datenformat, mit dem Datum des Fahrplantes in der Form YYYY-MM-DD zu befüllen.		<u>Auction Message</u>	<u>ACK</u>	<u>BDEWDocumentType:</u>	X02 [<u>Longtime</u> Reservation]	A17 [Acknowledgement Document]	<u>BDEWFulfillmentDate:</u> ^{*)}	Schedule time interval (<u>Fahrplantaq</u>) "YYYY-MM-DD"	Acknowledged time interval "YYYY-MM-DD"	<u>BDEWDocumentNo:</u>	<u>MessageVersion</u>	Acknowledged <u>Version</u>	<u>BDEWSubjectPartyID:</u>	<u>SenderIdentification</u> (d.h. EIC des Bilanzkreises für den die Reservierung durchgeführt wird)	<u>SenderIdentification</u> (d.h. EIC des Bilanzkreises für den der ACK gesendet wird)	<u>BDEWSubjectPartyRole</u>	<u>SenderRole</u>	<u>SenderRole</u>	Redaktionelle Ergänzung
	<u>Auction Message</u>	<u>ACK</u>																				
<u>BDEWDocumentType:</u>	X02 [<u>Longtime</u> Reservation]	A17 [Acknowledgement Document]																				
<u>BDEWFulfillmentDate:</u> ^{*)}	Schedule time interval (<u>Fahrplantaq</u>) "YYYY-MM-DD"	Acknowledged time interval "YYYY-MM-DD"																				
<u>BDEWDocumentNo:</u>	<u>MessageVersion</u>	Acknowledged <u>Version</u>																				
<u>BDEWSubjectPartyID:</u>	<u>SenderIdentification</u> (d.h. EIC des Bilanzkreises für den die Reservierung durchgeführt wird)	<u>SenderIdentification</u> (d.h. EIC des Bilanzkreises für den der ACK gesendet wird)																				
<u>BDEWSubjectPartyRole</u>	<u>SenderRole</u>	<u>SenderRole</u>																				
22.																						